



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-36-168	Bearbeiterin Frau Merkel	München 14.11.2025
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; aktuelle Entwicklungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu kommunalen Auftragsvergaben weisen wir auf die nachfolgenden aktuellen
Entwicklungen hin.

1. EU-Schwellenwerte

Die EU-Kommission hat die seit 01.01.2024 geltenden Schwellenwerte für EU-
weite Vergabeverfahren turnusgemäß an zwischenzeitliche Kursschwankungen
angepasst. Damit gelten zum **01.01.2026** folgende Beträge (jeweils ohne Um-
satzsteuer):

Liefer- und Dienstleistungen

klassischer Bereich	216.000 € (bisher 221.000 €)
Sektorenbereich	432.000 € (bisher 443.000 €)
<u>Bauaufträge</u>	5.404.000 € (bisher 5.538.000 €)
<u>Konzessionen</u>	5.404.000 € (bisher 5.538.000 €)

2. Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013): „Setzen und Losen“

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern (StMI) vom 01.10.2013 wurde die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31.01.2013 bekannt gegebene Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) mit Modifikationen auch für den Freistaat Bayern eingeführt. Den Kommunen ist empfohlen, bei der Durchführung ihrer Planungswettbewerbe wie im staatlichen Bereich zu verfahren (s.a. Nr. 4.5 der Bekanntmachung des StMI über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich).

Im Nichtoffenen Wettbewerb nach § 3 Abs. 3 RPW 2013 hat der Auslober die Möglichkeit, geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorauszuwählen (zu „setzen“), die in der Wettbewerbsbekanntmachung für das Bewerbungsverfahren benannt werden müssen. Ist nach dem öffentlichen Bewerbungsverfahren die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der vom Auslober angestrebten Anzahl zu hoch, kann bisher eine Auswahl durch Los getroffen werden. Die bereits „gesetzten“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen an diesem Losverfahren nicht teilnehmen (§ 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 RPW 2013).

In einem Erlass vom 22.09.2025 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) nunmehr mitgeteilt, dass die EU-Kommission dieses Verfahren als Benachteiligung der erst im Bewerbungsverfahren gefundenen, also nicht „gesetzten“, Bewerberinnen und Bewerber und damit als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gewertet hat. Das BMWSB teilt diese Rechtsauffassung. Auch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hält die Kritik der EU-Kommission für nicht widerlegbar. Um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden, wurde daher für Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern verfügt, dass bei der Durchführung von Nichtoffenen Wettbewerben auf das Losen unter den gleichermaßen geeigneten Bewerbern zu verzichten ist, sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgewählt wurden. Bei der aktuell geplanten Reform der RPW soll die Regelung in § 3 Abs. 3 RPW 2013 entsprechend angepasst werden.

Erreichen oder überschreiten die im Anschluss an den Wettbewerb vergebenen Planungsleistungen die EU-Schwellenwerte, so besteht auch bei kommunalen Wettbewerben die Gefahr, dass die EU-Kommission bei einer Fortführung des „Setzens“ und „Losens“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 RPW 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen eines Verstoßes gegen EU-Recht einleitet. Daher müssen im Oberschwellenbereich auch kommunale Auftraggeber in nichtoffenen Wettbewerben künftig auf ein Losverfahren verzichten, das nicht vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber benachteiligt.

Stattdessen sind folgende Vorgehensweisen zulässig:

- **Ohne Vorauswahl**

Wird keine Vorauswahl getroffen und übersteigt die Anzahl gleich geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die angestrebte Teilnehmerzahl, kann ein Losverfahren durchgeführt werden.

- **Mit Vorauswahl**

- Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgewählt und wird nach dem Bewerbungsverfahren die angestrebte Bewerberanzahl überschritten, kann ein Losverfahren durchgeführt werden, in das auch die „gesetzten“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbezogen werden.
- Zulässig ist es auch, an Stelle eines Losverfahrens die Auswahlkriterien in der Bekanntmachung so zu gestalten, dass die angestrebte Teilnehmerzahl voraussichtlich erreicht wird. Ist unter den verbleibenden Bewerbenden keine weitere Differenzierung möglich, sind alle zum Wettbewerb zuzulassen – auch wenn dadurch die angestrebte Teilnehmerzahl überschritten wird.

Auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Soweit die Leistungen nicht binnenmarktrelevant sind, besteht aber keine Gefahr eines europarechtlichen Vertragsverletzungsverfahrens. Kommunale Auftraggeber entscheiden hier daher eigenverantwortlich über eine rechtskonforme Durchführung von Wettbewerben.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Wir bitten außerdem sicherzustellen, dass die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Kenntnis erhalten. Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben an die ihrer Aufsicht unterliegenden Zweckverbände weiterzuleiten. Das Schreiben wird in Kürze auch im Internetauftritt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter dem Link [Vergaben im kommunalen Bereich: StMI](#) abrufbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hofmann
Ministerialrat